Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weinheim

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 04.2023 (GBI. S. 137) m.W.v. 15. April 2023 hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 12. Juli 2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Weinheim beschlossen:

Artikel I

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 15

Unechte Teilortswahl

- (1) Der Gemeinderat wird nach den Bestimmungen über die unechte Teilortswahl gewählt.
- (2) Folgende Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO werden gebildet:
 - 1. Stadtbezirk Weinheim
 - 2. Ortschaft Hohensachsen und Ortschaft Ritschweier
 - 3. Ortschaft Lützelsachsen
 - 4. Ortschaft Oberflockenbach
 - 5. Ortschaft Rippenweier
 - 6. Ortschaft Sulzbach

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 34.

(3) Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile entfallen auf

1.	den Wohnbezirk Weinheim	23	Sitze,
2.	den Wohnbezirk Hohensachsen/Ritschweier	2	Sitze,
3.	den Wohnbezirk Lützelsachsen	4	Sitze,
4.	den Wohnbezirk Oberflockenbach	2	Sitze,
5.	den Wohnbezirk Rippenweier	1	Sitz,
6.	den Wohnbezirk Sulzbach	2	Sitze
im Gemeinderat.			

Artikel II

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinheim, 19. Juli 2023

Manuel Just Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde Weinheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Weinheim, 26. Juli 2023

Der Oberbürgermeister